

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß**

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

**Claproth, Justus**

**Göttingen, 1787**

**VD18 90521080**

Der achtzehnte Titel von der Adhaesion.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-13708**

oder kurz' ein zugelassenes Rechtsmittel vor eben dem Richter wählet. Alsdenn gehet jene vor, und diese muß bis zur Erledigung der Appellation ruhen, es sey dann, daß es ganz verschiedene von einander unabhängige Beschwerden wären a).

a) DE PVFENDORF Tom. II. obl. IIO. §. 2.

---

## Der achtzehnte Titul

von

## der Adhäsion.

Der Adhäsion geschieht nur mit einem Worte in den Gesetzen Meldung a), und ist weiter nichts, als eine durch den Gerichtsgebrauch bestätigte Grille. Denn wozu die Adhäsion, da die Gemeinschaft der Appellation schon in der Welt ist? [S. 353. n. 11.]. Indessen ist von diesem Undinge folgendes zu merken: 1.) Sie hat weiter keine Nothfrist, als die zehn Tage zur Einwendung, welche hin und wieder erfordert werden, es mag eine gemeinschaftliche Beschwerde seyn oder nicht b); 2.) sie erfordert nicht schlechterdings eine gemeinschaftliche Beschwerde c); 3.) die Entsagung der Appellation stehet dem Appellanten nicht anders frey als mit Vorbehalt der Adhäsion; 4.) die Verurtheilung in die Kosten



sten findet aus dieser Ursache nicht Statt; 5.) der Appellant muß alle Unkosten der Actens einforderung, Inrotulation und Absendung der Acten, nebst Bericht und Zurücksendung der Acten zum ferneren Verfahren allein tragen, ohne daß Adhärenent etwas dazu hergiebet; welche Kosten bey einer gemeinschaftlichen Appellation sonst von jedem zur Hälfte getragen werden müßten.

a) c. 4. de elect. in 6.

b) Zellische Oberappellat. Gerichtsordnung II. 2. 4. Konst behaupten die Rechtslehrer, daß wenn von einem Punkte, wider welchen der Gegentheil schon ein Rechtsmittel eingewendet hat, adhärenet wird, es auf die zehn Tage nicht ankomme. STRYCK D. de comm. appell. c. 3., Estor Proc. p. 392., LYNCKER Dec. 1414., CRAMER Obl. 1178.

c) Die zellische Oberappellat. Gerichtsordn. erfordert selbige am angeführten Orte schlechterdings.

---

Vier und zwanzigstes Hauptstück  
von  
Der Nichtigkeitsbeschwerde.

Die Nichtigkeitsklage weicht darinn von den bisherigen Rechtsmitteln ab, daß sie sowohl bey dem Obrichter als bey dem bisherigen Richter a), sowohl allein, als mit der Appellation, Supplication u. s. w. verbunden, eingewendet

wer,